III.

Satzung
der Gemeinde Lauchringen

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried", Ortsteil Unterlauchringen

Aufgrund der §§ 14, 16 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden - Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung der Änderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bedeckt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried" (einschl. Änderung und Erweiterung), erstmals genehmigt am 28.08.1967. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle der innerhalb der Gebietsgrenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert, in ihrer Nutzung geändert oder bauliche Anlagen beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten. Eine Verlängerung um ein Jahr ist möglich, bei Vorliegen besonderer Umstände eine Verlängerung nochmals um ein weiteres Jahr.

Lauchringen, am 10. März 1997

GEMEINDE LAUCHRINGEN 10 10

Bertold Schmidt
Bürgermeister

2. Ausfertigung

Kopie für SB / KBD

Wg. 7x23

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried", Oberlauchringen

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen die Verlängerung der am 14.03.1997 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried", Oberlauchringen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 14.03.1997 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Ried - Auf dem Ried", Oberlauchringen, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, am - 5. März 1999

GEMEINDE LAUCHRINGEN 10 10

Berold Schmidt
Bürgermeister

Satzung ist durch Bekanntmachung am 08.03.99 in Kraft getreten.

Landratsamt Waldshut
– Baurechtsamt –
Postfach 1542 Kaiserstraße 110
79744 Waldshut-Tiengen 79761 Waldshut-Tiengen